PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

LEISTUNGSINFORMATION 2016

PENSIONSANPASSUNG ZUM 1.1.2016

Die Pensionserhöhung für 2016 beträgt …. 1,2% der monatlichen Pensionshöhe.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage werden ebenfalls um 1,2% erhöht.

AUSGLEICHSZULAGE

Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen (bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerinnen / eingetragenen Partnern ist auch das Nettoeinkommen des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners zu berücksichtigen) **unter dem** für Sie in Betracht kommenden **Richtsatz** liegt.

Die Ausgleichszulage gebührt nur, solange Sie Ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Eine Richtsatzerhöhung für Angehörige ist von deren **rechtmäßigem,** gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich abhängig (Veränderungen sind meldepflichtig!).

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Die Richtsätze wurden ab 1.1.2016 erhöht und betragen daher für Bezieher/innen von

- Alters-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen

  für Alleinstehende.....EUR 882,78

  für Ehepaare bzw. für eingetragene Partnerinnen/Partner die im gemeinsamen Haushalt leben.....EUR 1.323,58

  Erhöhung für jedes Kind.....EUR 136,21

- Witwen(Witwer)pensionen bzw. Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner....EUR 882,78

- Waisenpensionen bis 24. Lj.

  für Halbwaisen.....EUR 324,69

  für Vollwaisen .....EUR 487,53

- Waisenpensionen ab 24. Lj.

  für Halbwaisen.....EUR 576,98

  für Vollwaisen .....EUR 882,78

BUNDESPFLEGEGELD

Das Pflegegeld wurde ab 1.1.2016 erhöht. Die neuen Höhen sind folgender Tabelle zu entnehmen.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag mtl. in EUR
mehr als 65 Stunden	1	157,30
mehr als 95 Stunden	2	290,00
mehr als 120 Stunden	3	451,80
mehr als 160 Stunden	4	677,60
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	920,30
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen nötig sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist	6	1.285,20
mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt	7	1.688,90

Das Pflegegeld gebührt nur über **ANTRAG** und erfordert grundsätzlich eine fachärztliche Begutachtung.

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG

Mit dem Inkrafttreten des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2010 ist auch von Pensions- und Rentenleistungen aus

- einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz bzw.
- einem Staat, mit dem ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, welches auch die Krankenversicherung beinhaltet,

ein Beitrag zur Krankenversicherung von 5,1% einzubehalten. Dieser Beitragsabzug erfolgt nur, sofern auch ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Sie sind daher verpflichtet, uns den Bezug von solchen ausländischen Pensions- bzw. Rentenleistungen sowie jede Änderung deren Höhe bekannt zu geben.

SONDERZAHLUNGEN

In den Monaten **April** und **Oktober** gebührt zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

Auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften und dem Zusammentreffen bestimmter Tatbestände (z.B. gemeinsam zu versteuernde Leistungen mit variablen Sonderzahlungen) kann die Nettohöhe der jeweiligen Sonderzahlung erst zum Auszahlungstermin errechnet werden - grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

- Sonderzahlungen bis zu einer Lohnsteuerbemessungsgrundlage von EUR 620,– pro Jahr sind steuerfrei.
- Bei einem Jahressechstel (durchschnittliche monatliche Bruttopension im Kalenderjahr mal 2) von höchstens EUR 2.100,– sind die innerhalb dieses Jahressechstels liegenden Sonderzahlungen ebenfalls steuerfrei.
- Ist das Jahressechstel höher als EUR 2.100,– werden die Sonderzahlungen abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages und des steuerfreien Betrages von EUR 620,– mit 6% versteuert.

Falls Ihre Sonderzahlungen höher als die monatliche Pension sind, müssen unter Umständen Teile der Sonderzahlung(en) gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert werden.

BERATUNG, HILFE UND INFORMATION

Bitte wenden Sie sich persönlich oder schriftlich an eine unserer Landesstellen in:

1021 **Wien**, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

3100 **St. Pölten**, Kremser Landstraße 5

7001 **Eisenstadt**, Ödenburger Straße 8

4021 **Linz**, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8

8021 **Graz**, Eggenberger Straße 3

9021 **Klagenfurt am Wörthersee**, Südbahngürtel 10

5021 **Salzburg**, Schallmooser Hauptstraße 11

6020 **Innsbruck**, Ing.-Etzel-Straße 13

6850 **Dornbirn**, Zollgasse 6

Darüber hinaus führen wir in ganz Österreich **Sprechtage** durch. Die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Auskunftsstelle und die Termine, an denen wir dort erreichbar sind, erfahren Sie bei unseren Dienststellen, bei Ihrem Gemeindeamt, den Dienststellen der Krankenkassen und der Arbeiterkammer sowie laufend über Presse und Rundfunk bzw. auf unserer Homepage.

MELDEVORSCHRIFTEN

DURCH DEREN EINHALTUNG VERMEIDEN SIE ÜBERBEZÜGE, DIE WIR VON IHNEN RÜCKFORDERN MÜSSTEN.

Für alle Pensionsbezieher/innen:
Sie sind gesetzlich verpflichtet, jede Änderung, die Ihre **Bezugsberechtigung** betrifft (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, Antritt eines Auslandsaufenthaltes, Verehelichung, Eintragung einer Partnerschaft usw.), innerhalb von **zwei Wochen** bekannt zu geben.
Wir bitten Sie besonders zu beachten, dass jede Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** sowie die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung des Erwerbseinkommens binnen **sieben Tagen** (Bezieher/innen einer Waisenpension binnen zwei Wochen) zu melden ist. Sie sind überdies verpflichtet, uns jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte bekannt zu geben.

Zusätzlich für Bezieher/innen einer Ausgleichszulage:
Bei Bezug einer Ausgleichszulage besteht auch die Verpflichtung, jede Änderung des Einkommens der bei der Bemessung der Ausgleichszulage berücksichtigten Angehörigen bekannt zu geben; hierzu gehören die Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der/des eingetragenen Partnerin/Partners und der Kinder (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde) und die Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern. Zu melden sind auch jede Änderung des Personenstandes, die Geburt eines Kindes sowie das Ableben genannter Angehöriger.

Zusätzlich für Bezieher/innen eines Pflegegeldes:
Bezieher/innen eines Pflegegeldes sind verpflichtet, die Unterbringung in einer Krankenanstalt (Kuranstalt) auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt oder des Bundes binnen vier Wochen zu melden.
Ferner sind Gewährungen oder Änderungen von pflegegeldähnlichen österreichischen Leistungen (z.B. Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe, Pflege- und/oder Blindenzulage nach dem KOVG, HVG, OFG, VOG) oder ausländischen Geldleistungen bzw. Pflegesachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz unverzüglich bekannt zu geben.

Empfehlung:
Unabhängig von den oben angeführten Meldeverpflichtungen können Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. Sie beabsichtigen die Aufnahme einer Tätigkeit oder den Wohnortwechsel ins Ausland) betreffend möglicher Konsequenzen die Beratung der Pensionsversicherungsanstalt in Anspruch nehmen.

Wir bitten Sie, die Abteilung und die **Versicherungsnummer (VSNR)** bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an eine/n unserer Mitarbeiter/innen zu richten.

Persönliche Auskunft und Beratung:
In allen Landesstellen Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr und in Wien zusätzlich Montag und Dienstag bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag bis 19.30 Uhr

Österreichweite einheitliche telefonische Auskunftszeiten:
Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr
und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr

DVR: 2108296